

Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Carbotech AG, Basel

1 Anwendungsbereich

1.1 Grundsätze

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kundenverträge der Carbotech AG, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

1.2 Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil gilt für alle Verträge

1.3 Besonderer Teil

Neben dem allgemeinen Teil gelten bei Messungen, Analysen und Expertisen zusätzliche Bedingungen.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Verweis auf Obligationenrecht

Das schweizerische Obligationenrecht gilt, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Vertragsparteien keine abweichenden Regelungen vorsehen.

2.2 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Carbotech AG behandelt Kundeninformationen vertraulich, darf aber Ergebnisse anonymisiert für öffentliche und ähnliche Zwecke verwenden. Das Vertragsverhältnis kann in einer Referenzliste aufgeführt werden. Will der/die Kund*in seinerseits vertrauliche Ergebnisse bzw. Expertisen in irgendeiner Weise für externe Zwecke benutzen, muss der/die Kund*in die Carbotech AG nach einer Genehmigung fragen; ausgenommen ist Offenkundiges. Die Carbotech AG hat das Recht, die Genehmigung zu verweigern, wenn der/die Kund*in Inhalte der Expertisen verfälscht oder sonst wie verzerrt veröffentlichen will.

Wenn der/die Kund*in die vertraulichen Ergebnisse ohne Genehmigung veröffentlicht, verfälscht oder sonst wie verzerrt, wird die Carbotech AG von der Vertraulichkeitspflicht entbunden.

In jedem Fall behält die Carbotech AG die Rechte an den Inhalten ihrer Befunde bzw. Expertisen.

2.3 Zusammenarbeit und Einsichtsrecht

Der/die Kund*in erteilt mit Vertragsabschluss der Carbotech AG eine Vollmacht zum Beizug von Dritten. Die Carbotech AG gewährt dem/der Kund*in ein Einsichtsrecht in die verwendeten Methoden und Verfahren.

2.4 Haftung und Freizeichnung

Für Schäden am Vermögen der Kundin/des Kunden haftet die Carbotech AG nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Für Schäden, soweit diese auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, haftet die Carbotech AG pauschal für 10 % der Offertsumme, aber höchstens CHF 100'000. Eine Haftung für den Restschaden ist ausgeschlossen.

2.5 Stand der Technik und wissenschaftliche Entwicklung

Das Resultat ist bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen nicht fehlerhaft, wenn diese Erkenntnisse zurzeit der Expertisen noch nicht wissenschaftlich gefestigt oder dieselben noch nicht erlangt wurden.

2.6 Archivierung

Die Dokumente werden 10 Jahre aufbewahrt.

2.7 Rechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Sämtliche von der Carbotech AG gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Carbotech AG.

Bei lange andauernden Aufträgen erfolgt eine Rechnungsstellung quartalsweise. Bei Verträgen mit grossem Volumen wird bei Auftragsvergabe eine Akonto-Zahlung fällig.

Die Zahlung hat spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Ein Skontoabzug bei frühzeitiger Zahlung ist nicht gestattet.

Nichtvereinbarte Mehrkosten bis zu 10 % der Offertsumme trägt der/die Kund*in, alles über 10 % trägt die Carbotech AG.

2.8 Streitigkeiten

Die Parteien sind bemüht, bei Streitigkeiten zuerst eine aussergerichtliche Lösung zu finden (z.B. im Rahmen einer Mediation).

2.9 Gerichtsstand

Abgesehen vom zwingenden Gerichtsstand, sind die Gerichte am Ort des Sitzes der Carbotech AG Basel zuständig.

3 Besonderer Teil

3.1 Messungen und Analysen

Haftung: Soweit nicht ausdrücklich vereinbart und das Obligationenrecht dies erlaubt, haftet die Carbotech AG für Befunde und deren Folgen nicht.

Gewährleistung: Die Wandelung und Minderung durch den/die Kund*in ist ausgeschlossen. Die Carbotech AG gewährt den Kund*innen ein Nachbesserungsrecht.

Die Archivierung der Proben dauert 1 Jahr. Danach werden diese fachgerecht entsorgt bzw. vernichtet.

3.2 Expertisen

Haftung: Die Haftung ist bei genügender Sorgfalt ausgeschlossen. Für eine allfällige Haftung gilt Punkt 2.4 aus dem Allgemeinen Teil.